

## B u c h r e z e n s i o n

**Eser, Albin/Perron, Walter (Hrsg.)**, Strukturvergleich strafrechtlicher Verantwortlichkeit und Sanktionierung in Europa, Zugleich ein Beitrag zur Theorie der Strafrechtsvergleichung, Duncker & Humblot, Freiburg i.Br./Berlin, 2015, 1.147 S., € 60,-.

Mit dem unter dem Titel „Strukturvergleich strafrechtlicher Verantwortlichkeit und Sanktionierung in Europa“ erschienenen, von *Albin Eser* und *Walter Perron* (beide Freiburg) herausgegebenen Sammelband hat ein Mammutprojekt<sup>1</sup> seinen Abschluss gefunden. Für den Strafrechtsvergleich ist der erschienene Band eine wahre Fundgrube auf verschiedenen Ebenen und wird deshalb aus der (straf-)rechtsvergleichenden Diskussion nicht mehr hinwegzudenken sein.

I. Geliefert werden zunächst auf einer ersten Ebene fundierte Erkenntnisse über die Funktionsweise acht zentraler europäischer „Strafrechtssysteme“<sup>2</sup> – Deutschland, England & Wales, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal, Schweden und Schweiz – im Umgang mit strafrechtlicher Verantwortlichkeit und Sanktionierung. Grundlage der Untersuchung bildet exemplarisch die bis heute hochaktuelle und gesellschaftlich nicht adäquat gelöste Frage der rechtlichen Behandlung des sog. „Haustyrannenmordes“. Die dazu vorgelegten, einzelnen Landesberichte machen mit 713 Seiten knapp zwei Drittel der Gesamtpublikation aus. Die Lektüre des Bandes lohnt schon deshalb, weil eine derart umfassende, für das einzelne Berichtsland jeweils das Strafrecht, Strafverfahrensrecht und Strafvollstreckungsrecht einschließende Einführung in das Strafrechtssystem – zumal plastisch erklärt anhand einer konkreten Fallkonstellation in verschiedenen Sachverhaltsvarianten – ihresgleichen sucht.<sup>3</sup> Ein großer Verdienst besteht darin, diese Berichte aufwendig zusammengetragen zu haben. Über ihr Studium hinaus vermögen sie Grund- und Ausgangslage für weitere Untersuchungen

<sup>1</sup> Vgl. die Projektskizze „Strafrechtlicher Strukturvergleich“, 1995-2015, unter Leitung von *Albin Eser* und *Walter Perron*, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, <https://www.mpicc.de/de/forschung/forschungsarbeit/strafrecht/strukturvergleich.html> (18.12.2017).

<sup>2</sup> Da die Arbeit mit einzelnen Verbrechensbegriffen, die gliedert die Gesamtheit der Erkenntnisse zum tatbestandlichen Verhalten in einem „geordneten Ganzen“ zusammenführen (Systematisierung i.d.S. *Roxin*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 4. Aufl. 2006, § 7 Rn. 3), nicht in allen untersuchten Ländern in der gleichen Weise erfolgt, hätte man vorsichtiger von „Strafrechtsordnungen“ oder von „Strafrechten“ sprechen können. Letztlich zeigt sich an dieser Stelle, dass gerade auch der Strafrechtsvergleich von subjektiven Vorwertungen seines eigenen (Straf-)Rechts nicht gänzlich befreit ist. Hier entspricht die gewählte Terminologie aber auch dem gesetzten Untersuchungsziel des sog. Strukturvergleichs.

<sup>3</sup> Positiv hervorgehoben auch von *Stuckenberg*, ZStW 129 (2017), 264 (267 f.).

auch zu weiteren Strafrechtssystemen zu bilden. Aus dem mit der Landesberichterstattung verbundenen Aufwand resultierten auch im vorliegenden Projekt Beschränkungen der Länderauswahl. Denn die mit der Rechtsvergleichung notwendig verbundene Vorarbeit der Ermittlung der Ausgangsrechtslagen ist von Möglichkeiten und Kenntnissen der Berichtersteller, der Verfügbarkeit von Informationen und u.a. der Übertragbarkeit in eine einheitliche Vergleichssprache abhängig. Rechtsvergleichung ist i.d.S. immer ein Partnerschaftsprojekt, die Auswahl der Partner wesentliche Aufgabe.<sup>4</sup>

Auf einer zweiten Ebene vermittelt die Studie in vier Teilen – (1) Einführung, (2) Landesberichte, (3) Rechtsvergleichende Analyse, (4) Strafrechtsvergleichung als Wissenschaft – vertiefte Einblicke in die Ideenfindung, Entwicklung, Planung und Durchführung von Vergleichsprojekten mit notwendig sich anschließender (straf-)rechtsvergleichender Analyse und Methodenreflexion, die hier allerdings weit über die Reflexion angewandter Methoden hinausführt. Das Projekt wird auf dieser Ebene zur Lehrstudie für bei der Planung und Umsetzung rechtsvergleichender Studien im Einzelnen zu beachtende Schritte. In die Methodenreflexion ist hierzu ein Leitfaden für (straf-)rechtsvergleichendes Arbeiten (Teil 4, S. 1.097 ff.) inkorporiert. Als Lehrstudie wird der Band in strafrechtsvergleichenden Vorlesungen zukünftig nicht fehlen; neuen wissenschaftlichen Studien kann er als planerische Vorlage zur Entwicklung passgenauer Projektstrategien dienen.

Auf einer dritten Ebene verdient der „Strukturvergleich strafrechtlicher Verantwortlichkeit und Sanktionierung in Europa“ besondere Beachtung, weil er methodisch neue Wege beschreitet. Darin lag ersichtlich auch die ganz besondere Schwierigkeit des vorliegenden Projekts. Ziel der Projektleiter war es, einen sog. „Strukturvergleich“ vorzulegen, in dem nicht nur die Rechtsgrundlagen einbezogener Länder, sondern insbesondere deren *Verhältnis* zur Rechtsanwendung, Verfahrensdurchführung und Strafzumessung untersucht werden sollten. Die damit notwendig verbundenen praktischen Abfragen zur Rechtsanwendung in den beteiligten Ordnungen erforderten einen kombiniert normativ-empirischen Rechtsvergleich, der sich zum Erhalt vergleichbarer Daten nur in der Form einer induktiven Falllösungsstudie praktisch umsetzen ließ. Der veröffentlichte Band erläutert hier zugleich die Möglichkeiten und Schwierigkeiten der methodischen Fortentwicklung der (Straf-)Rechtsvergleichung.

<sup>4</sup> I.d.S. deutlich *Gropp*, Strafrechtsvergleichung als Partnerschaftsprojekt, im Erscheinen. Der Erfolg einer Vergleichsforschung ist notwendig davon abhängig, dass sich die Partner im wahrsten Sinne des Wortes „verstehen“. Die Partnerwahl erfolgte vorliegend ganz bewusst und wird im ersten Teil auch transparent erläutert (S. 21, 23). Der ohnehin wegen der verschiedenen Einzelrechtsordnungen vor besonderen Herausforderungen stehende USA-Bericht konnte so wegen Wechsels der Berichterstellerin in den Justizdienst nicht fertiggestellt werden (S. 23 mit Fn. 38). Die Kritik *Stuckenbergs* (ZStW 129 [2017], 264 [267]), geht hier fehl.

Weil Zielbeschreibung, methodische Entwicklung und Umsetzung Neuland betreten, in deren Ergebnis mittels eines kombinierten normativ-empirischen Forschungsansatzes tiefere Einblicke in die Funktionsweise verschiedener europäischer Strafrechtssysteme ermöglicht wurde, bedurfte es abschließend eines vierten und reflektierenden Buchkapitels. Auf einer vierten, eigenständigen Ebene vermittelt diese Reflexion weit über die eigentliche Projektarbeit hinaus eine bisher in deutscher Sprache nicht geleistete Methodenanalyse zum aktuellen Stand der strafrechtsvergleichenden Forschung, in der die verschiedenen strafrechtsvergleichenden Denkansätze kritisch gegeneinander abwägend untersucht und der angestellte „Strukturvergleich“ in der Methodenvielfalt der (Straf-)Rechtsvergleichung verortet wird; eine wahre Fundgrube für strafrechtsvergleichende Vorlesungen und Projektplanungen.

II. Geordnet nach seinem Aufbau besteht das vorgelegte Gesamtwerk aus vier Teilen, die aufeinander aufbauen und zugleich den historischen Projektablauf abbilden. Ganz allgemein entspricht das erkennbare Gerüst *Jeschecks* 1954 im Rahmen seiner Antrittsrede formulierten „strafrechtsvergleichendem Programm“<sup>5</sup> von der Formulierung der Ausgangsfrage und Zielsetzung (Teil 1, §§ 1, 2) über die umfassende Exegese der Landesrechte (Teil 2, §§ 3-10) und deren anschließende Analyse (Teil 3, §§ 11-16) bis zur über die „eigentliche“ Rechtsvergleichung hinausgehenden kritischen Auseinandersetzung und Weiterentwicklung der gefundenen Ergebnisse (Teil 3, §§ 17, 18). Ein Anhang enthält den Auswertungsbogen zu den Experteninterviews (S. 1.137-1.144). Eine eigenständige Methodenreflexion (hier Teil 4, ohne Paragraphen-Angabe) wird freilich bei *Jescheck* noch nicht explizit erwähnt.

1. Im ersten Teil erläutern die Projektleiter Ausgangsfrage, Entstehung und Ziel des Projekts (*Eser*) sowie die eigens dazu entwickelte Untersuchungsmethode (*Perron*). Der von *Eser* in § 1 gelieferte „Werkstattbericht“ enthält die „Genese des Projekts“ (Titelblatt, S. 3) in drei Abschnitten: „Rechtfertigung und Entschuldigung“ als Ausgangs- und Schlüsselfrage (I.) und deren Erweiterung zu einem allgemeinen Strukturvergleich über den Verbrechensbegriff (II.) in der Form einer „fallorientiert normativ-empirischen Strukturanalyse“ (III.). Die formulierte Ausgangsfrage ist ganz von der – im Planungszeitraum typischen – (straf-)rechtsvergleichenden Herangehensweise geprägt als der „aus der Beschäftigung mit dem angloamerikanischen Common law gewonnene Eindruck, dass sich dessen Verbrechensbegriff viel zu grundlegend vom deutschen Verständnis und Aufbau der Straftat zu unterscheiden scheint, um einen sinnvollen Rechtsvergleich zu ermöglichen“ (S. 5). Abhilfe soll ein Vergleich der Verbrechensstrukturen schaffen. Die Idee ist also geboren aus der Überlegung, dass sich ein deutsch gedachter Verbrechensbegriff nicht neben andere Modelle „legen“ lässt, weil ihnen eine Abstufung von Unrecht und Schuld (und damit von Rechtfertigung und Entschuldigung) grundsätzlich fremd ist – so das Common law – oder etwa, weil sie in anderer Weise

zwischen Tatobjekt und objektiver Tatseite und Tatsubjekt, Täterqualität und subjektiver Tatseite unterscheiden – so die sozialistische Herangehensweise (S. 5 m.N.). Wenn sich also die „vordergründig“ erkennbaren Strafbegründungsvoraussetzungen nicht vergleichen lassen, so kann der „Schlüssel“ – zum Erkennen übergreifender Verbrechensstrukturen (so später *Perron* in der Vergleichsanalyse in Teil 3) – in einem Vergleich der „hintergründigen“ Strafausschließungsgründe bestehen (S. 8). Mittels solcher „Verbrechensdogmatik durch die Hintertür“ (S. 9) sollen aus der Untersuchung von Strafausschließungsgründen und deren Rechtsnatur Rückschlüsse auf Funktion und Wirkungsweise von Unrecht und Schuld und damit die Verbrechensstruktur – die Vorderansicht also – möglich werden. Weil dem der Gedanke schon zugrunde liegt, dass Unrecht und Schuld das Pendant zu Rechtfertigung und Entschuldigung bilden, ist das auch nicht bloß eine Dogmatik „durch die Hintertür“, sondern vielmehr ein unter Vergleichsaspekten gewählter Zugang zur Untersuchung zur Verbrechensstruktur gleichermaßen vorhandener Kategorien von Strafbarkeitsvoraussetzungen auf der einen und Strafausschließungsgründen auf der anderen Seite. Schon hier wird erkennbar, dass die Strukturvergleichung die funktionale Methode weiterentwickelt.

Dieser zur Rechtsvergleichung gewählte Zugang über die Strafausschließungsgründe setzt allerdings notwendig im ersten Schritt eine zu leistende, umfassende Bestandsaufnahme zu den allgemeinen Grundlagen und Rahmenbedingungen der beteiligten Rechtsordnungen voraus (S. 17), um daraus im zweiten Schritt – nach Offenlegung der „Konstruktionen“ – die Strukturvergleichung der „Institutionen“ zu generieren (S. 18 f.). Damit jene einen Rückschluss auf Unrecht und Schuld und die Verbrechensstruktur ermöglichen, ist neben der Untersuchung der normativen Regelungen die Untersuchung der Rechtsanwendung und der spezifischen Verbindung beider erforderlich (deutlich *Eser*, S. 21, sowie *Perron* in § 2, S. 27 ff.), denn „vordergründig“ waren die Strukturen anhand der normativen Regelungen ja nicht vergleichbar. Weil der Institutionenvergleich somit von vornherein mit einem erheblichen Vorlauf und Untersuchungsaufwand verbunden war, konnte er sinnvoll nur für eine begrenzte Anzahl von Ländern geleistet werden. Daraus ergab sich am Ende die „repräsentative“ Auswahl und Beschränkung der Untersuchung auf Deutschland, England & Wales, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal, Schweden und Schweiz (Teil 2, §§ 3-10, S. 47-760). Die Beschränkung selbst war zu keinem Zeitpunkt als endgültige gedacht, die Länderauswahl und damit verbundene Schwierigkeiten, Entwicklungen und Änderungen werden transparent ebenso offengelegt (S. 18, 23)<sup>6</sup> wie die mit der Bestandsaufnahme verbundenen Hürden, welche die Projektleiter letztlich zur „Umorientierung“ (S.

<sup>5</sup> Vgl. *Jescheck*, Entwicklung, Aufgaben und Methoden der Strafrechtsvergleichung, 1955, S. 42 ff., 44 f.

<sup>6</sup> Einschließlich der Entwicklung in den verschiedenen Phasen auch über weitere projektexterne, aber thematisch angebundene Kolloquien und Projekte; im Gespräch waren danach auch Spanien, USA, UdSSR (in der Vorplanungsphase), Japan und Polen. Musterhaft werden im Rahmen solcher Projekte mögliche, teils hinzunehmende Hürden beschrieben. Gleichzeitig bleibt der Strukturvergleich entwicklungs offen.

21) in einen induktiven fallorientiert-empirischen Vergleich zunächst reduziert auf vier spezifische Fallgruppen des „Ehegattenmordes“ führte (S. 22, 24). Dass Eser in seinem Werkstattbericht auch die Kritik an der Grundkonzeption und die Diskussionen in den Kuratoriensitzungen zur Fallgruppenauswahl offenlegt, verdeutlicht die methodischen Schwierigkeiten, welchen (straf-)rechtsvergleichende Forschung in ihrer praktischen Umsetzung unterliegt. In keinem anderen rechtswissenschaftlichen Forschungszweig dürfte die Wahl der Methode so abhängig vom Untersuchungsziel und mit beidem so variabel und deshalb auch vielfältig sein. Zugleich bedarf es genau deshalb der umfassenden Transparenz hinsichtlich des Untersuchungsziels und der – mit allen Änderungen – zur Erreichung des Ziels angewandten spezifischen Methodik. Das wird hier vorbildlich umgesetzt. Dass die Art der Zielerreichung durch den beschrittenen Weg bestimmt wird, (straf-)rechtsvergleichende Ergebnisse mithin notwendig relativ sind, versteht sich von selbst und kann nicht Anlass zu Kritik bilden.

An den Werkstattbericht *Eser*s schließt sich deshalb die Ziel-, Gegenstands- und Methodenbeschreibung von Perron an (Teil 1, § 2, S. 27 ff.), der, so bereits dem Werkstattbericht *Eser*s zu entnehmen (siehe nur S. 21), das Projekt in dieser Hinsicht maßgeblich entwickelt und getragen hat. Folgerichtig wird hier als entscheidendes, konkretes Untersuchungsziel (nach den in § 1 beschriebenen Projektentwicklungen) die Erforschung der „spezifischen Verbindung von normativen Regelungen und praktischer Rechtsanwendung in verschiedenen europäischen Rechtsordnungen“ anhand eines konkreten Fallbeispiels – des Ehegattenmordes in vier Varianten – herausgearbeitet (S. 29). Denn es soll der Untersuchung gerade darum gehen, die Rückanbindung der „vielfältigen Bedingungen der Rechtsanwendung“ – von der Ausgestaltung des Verfahrensrechts, der Gerichtsorganisation, den tatsächlichen Einstellungen der im Verfahren handelnden Personen bis zur finanziellen Ausstattung der Strafverfolgungsbehörden (siehe nur S. 29) – an den Inhalt der Strafgesetze und damit die Struktur der Strafrechte zu erforschen und ihrerseits zu vergleichen. Die so formulierte Zielsetzung erforderte einerseits eine aufwendige vergleichende fallorientierte Studie, deren Ausrichtung Perron unter § 2 I. 2. und 3. erläutert, sowie andererseits eine empirische Bestandsaufnahme zur Rechtsanwendung in den untersuchten Ländern, mittels derer die Fallvarianten prognostisch getestet und gelöst und so schließlich Rückschlüsse auf Strukturen ermöglicht werden sollen (§ 2 I. 4. sowie II. 1.-4.). Der mit der Aufgabenstellung entstandene Projektumfang erforderte (um eine Vergleichbarkeit der Landesberichte zu er- und zu behalten) in zweierlei Hinsicht Beschränkung: 1. auf ein einzelnes konkretes Fallbeispiel, das besondere Wertkonflikte enthält und für jede Rechtsordnung eine Herausforderung darstellt, sowie in den einbezogenen Ländern von hinreichend praktischer Relevanz ist (S. 30) und 2. auf eine „induktive, an der Lösung konkreter Fälle orientierte Vorgehensweise“, um sich mit „verhältnismäßig geringem Aufwand das Zusammenspiel komplexer Regelungsmaterien“ erschließen zu können (S. 31).

Perron erläutert die konkret untersuchten Fallvarianten (S. 32 ff.), ohne nochmals auf die Fallgruppenentwicklung

einzugehen, sondern um die Grundlagen des Rechtsvergleichs zu bestimmen: Danach sollten in den einbezogenen Ländern mittels empirischer Erhebungen der prognostizierten Rechtsanwendung (Interviewmodell, S. 40) die strafverfolgenden und strafzumessenden Maßnahmen gegen die Ehefrau im sog. Haustyranenfall getestet werden (zum gestuften Vorgehen S. 40 f.). Grundkonstellation ist die des tyrannischen Ehemanns (O), der in einer zerrütteten Ehe seine Ehefrau (T) regelmäßig schlägt. Diese reagiert schließlich auf die Gewalt in vier, unterschiedlich stark provozierten bzw. nach Affekt gestuften Fallvarianten mit einem Tötungsakt. Ziel der T ist es jeweils, sich aus der Gewaltspirale des O zu befreien. Zentraler Untersuchungsgegenstand sind die Voraussetzungen, unter denen dieser Befreiungsakt ihr strafmildernd oder strafbefreiend zugutekommt oder strafscharfend wirkt.

In Variante 1 erschlägt die T den O, während er schläft, mit einem zuvor dafür bereitgestellten Beil. In Variante 2 erschlägt die T den O, während er schläft, von ihren Gefühlen überwältigt mit einem schweren Gegenstand. In Variante 3 ersticht die T den O, der nach einer schweren Misshandlung der T eingeschlafen ist, 30 Minuten später. In Variante 4 ersticht die T den ihr nacheilenden O mit einem Messer, nachdem sie im Streit und nach Androhung von Schlägen durch O in die Küche geflohen war (S. 32 f.). Die Varianten stehen repräsentativ für die im Zusammenhang mit der ausgewählten Grundkonstellation bei der rechtlichen Einstufung in den Berichtsländern auftretenden Wertungsaspekte. Dass es in den Var. 1-3 um das Erkennen möglicher Graduierungen des Tatumwerts – der „Einstufung der Tat in das System der gesetzlichen Strafrahmen einschließlich der Erschwerungs- und Milderungsgründe sowie ihrer konkreten Bewertung im Rahmen der richterlichen Strafzumessung“ – gehen soll, in Var. 4 maßgeblich um die Bewertung als mögliche Notwehrsituation, wird aber erst im dritten Teil in der Einführung zur rechtsvergleichenden Analyse erläutert (S. 768).

2. Der zweite, umfangmäßig größte Teil der Abhandlung (S. 47-760) enthält die Landesberichte auf Basis der von den Berichterstattern selbst nach einem (zuvor gemeinsam erarbeiteten) Interviewleitfaden 1996/1997 geführten (dazu S. 40), aufgezeichneten und gleichförmig ausgewerteten (dazu S. 40 f. sowie S. 1.137-1.144) Interviews. Die verhältnismäßig lange Laufzeit des Gesamtprojekts erklärt sich (neben einigen transparent beschriebenen, unvorhergesehenen Hürden der Überschneidung mit anderen Projekten, des Ausscheidens von Mitarbeitern oder laufender Habilitationsvorhaben) maßgeblich aus dem mit der empirischen Bestandsaufnahme und Auswertung durch die Landesberichterstatter eingegangenen erheblichen Aufwand der Vorbereitung, Durchführung, vor allem aber der gleichmäßigen Auswertung der Einzelinterviews anhand des Auswertungsbogens und der Überführung der Ergebnisse in einen für eine weitergehende rechtsvergleichende Analyse verwertbaren Bericht, der neben der Interviewauswertung auch Informationen zum landesspezifischen, rechtstatsächlichen Hintergrund, zu rechtlichen Rahmenbedingungen sowie zum Bilden der Stichprobe und zum Verlauf der Gespräche enthält. Auf jene Informationen ist der/die Rechtsvergleicher/in im Anschluss

angewiesen, sollen Schlussfolgerungen aus dem Gesamtprojekt ermöglicht werden.

Das eigentliche Führen der Experteninterviews – durchschnittlich 12,4 Interviews je Berichtsland, jeweils zwischen 90 Minuten und sechs Stunden Dauer (durchschnittlich zwei Stunden) und an verschiedenen Orten (S. 56, 158, 243, 364, 466 f., 582 f., 662 f., 728 f.) – dürfte im Verhältnis zur anschließend erforderlichen Auswertung der kleinste Teil gewesen sein. Rechtsvergleichung – so zeigt der Blick in die einzelnen Berichte – ist eben nicht ausschließlich auf dem Reißbrett nach einem Bausatz plan- und umsetzbar. Die (Einzel-)Bausätze müssen in Konstruktion und Aufbau jeweiligen besonderen „Klimabedingungen“ zunächst angepasst und anschließend auf die jeweils anderen Bausätze aufwändig rückgespiegelt und erforderlichenfalls die Pläne angepasst werden. Dass ein Projekt in der hier unternommenen Größenordnung zu Ende geführt werden kann, erfordert eine ausdauernde enge Zusammenarbeit von Landesberichterstaten und Projektleitung.

Die Landesberichte folgen alle dem gleichen Grundsche-ma. Nach einer Einführung zum rechtstatsächlichen Hintergrund mit statistischen Angaben zu den Tötungsdelikten, zur Sanktionspraxis und zur gesellschaftlichen Diskussion von Gewalt gegen Frauen (I.) werden Rahmenbedingungen und Ablauf der Interviews (II.) erörtert. Darunter finden sich in jedem Landesbericht Informationen zur Bildung der Stichprobe und zum Verlauf der Gespräche. Allein der deutsche Landesbericht enthält nach einem Vorwort ausschließlich Ausführungen zur Stichprobenbildung und zum Gesprächsverlauf. Kern der Landesberichte bilden die ausführlichen Beurteilungen der Fallvarianten (III.). Sie werden jeweils materiell-rechtlich eingeordnet (III. 1.), nach strafverfahrensrechtlichen Einflüssen auf das Ergebnis geprüft (III. 2.) sowie auf Einflüsse im Wege der Strafvollstreckung untersucht (III. 3.). Die Änderung der Gliederungsordnung in den Landesberichten in ein rein numerisches System in den unteren Ebenen ist verständlich, hinterlässt aber zunächst etwas Verwirrung. Die Berichtstärke fällt mit ca. 50 bis zu ca. 130 Seiten recht unterschiedlich aus; auch hier zeigen sich ganz praktische Probleme der Rechtsvergleichung. Denn der Rechtsvergleicher ist auf *ermittelbare* und durch den Landesberichterstaten für den Vergleich *aufbereitbare* (landeskundespezifisch bewertete) Informationen angewiesen, muss mitunter aufge-drängte (nicht abgefragte) Informationen und deren Bewertung zu einzelnen Berichtsländern einbeziehen oder an anderer Stelle ohne konkrete Informationen auskommen. Die landeskundeabhängige und spezifische Bestandsaufnahme für eine Mehrzahl einbezogener Länder kann er/sie in einer Person nicht stemmen, selbst wenn er/sie die entsprechende Landeskunde besäße. Für den empirischen Teil ist das Projekt zudem darauf beschränkt, was die Landesberichterstaten aus den geführten Gesprächen extrahieren konnten. Zwangsläufig zeigt die Beantwortung Lücken. Die Summe am Ende für den Rechtsvergleicher verwertbarer Informationen hängt auch insoweit entscheidend von der Partnerwahl, Expertise und der Zusammenarbeit mit den Berichterstaten ab. Auch die Bildung der Stichproben wird hier i.d.S. transparent in den einzelnen Berichten geschildert (S. 56, 158, 243, 364, 466 f.,

582 f., 662 f., 728 f.). Hier liegen die Stärken des Strukturvergleichs.

Die Landesberichte vermögen darüber hinaus für sich selbst zu stehen und liefern eine Vielzahl bisher nicht in deutscher Sprache erhältlicher Einblicke in die Rechtsanwendung und Strafzumessungspraxis in den einbezogenen Ländern. Das ist insbesondere im Vergleich miteinander und für die weitere Entwicklung der strafprozessualen Zusammenarbeit in der EU besonders wertvoll und wird von Perron in seiner rechtsvergleichenden Analyse im Anschluss an die Landesberichte auch besonders gewürdigt (Teil 3, § 18, S. 923 ff.).

Aus der Vielzahl an Erkenntnissen aus den Einzelberichten seien stichprobenartig und aus subjektiver Sicht der Rezensentin als interessant herausgegriffen, dass in England & Wales die Einrede der Selbstverteidigung („self defence“) subjektiv konstruiert ist (Huber, S. 134), also die Vernünftigkeit der Verteidigungshandlung subjektiv aus der Sicht des sich Verteidigenden bestimmt wird. In Deutschland diskutieren wir die Erforderlichkeit eines subjektiven Rechtfertigungselements und die Folgen seines Fehlens überhaupt.<sup>7</sup> In Frankreich dagegen wird die Notwehr zwar objektiv bewertet (Barth, S. 215 ff.), allerdings ist die Verteidigung im Wege der Notwehr aufgrund einer Beweislastumkehr durch den Angeklagten zu beweisen (Barth, S. 234); in Österreich dagegen sind die Voraussetzungen nur glaubhaft darzulegen, während die Beweislast für das Nichtvorliegen dem Ankläger zufällt (Medigovic, S. 460; ähnlich ausdrücklich Cornils, S. 656 f. für Schweden; entsprechend zusammengeführt für alle Berichtsländer Perron, S. 824). In Italien genügt bei insgesamt sehr hohem Strafniveau, das allerdings in der Praxis im Rahmen des Strafvollzugs vielfach abgemildert wird, das allein objektive Vorliegen von Notwehr (Art. 52 ital. StGB), auch wenn der Täter die Umstände nicht als solche der Notwehr erkannt hat (Javers, S. 326 f.); eine Differenzierung zwischen Rechtfertigung und Entschuldigung findet nicht statt.<sup>8</sup> Auch in Schweden genügt allein das objektive Vorliegen der Voraussetzungen (Cornils, S. 643). Für die Schweiz berichtet Vest dagegen, dass die Kenntnis der rechtfertigenden Sachlage „durchweg“, der Wille zur Verteidigungshandlung darüber hinaus vereinzelt, gefordert wird (S. 720). In Österreich (Medigovic, S. 509) und in Italien (Javers, S. 329) wird die Notwehr durch Verhältnismäßigkeitserwägungen i.S.e. Angemessenheitsprüfung begrenzt. In Portugal haben Diskussionen zu möglichen (weiteren) Einschränkungen des Notwehrrechts (bis dahin nur Missbrauchskontrolle) offenbar um den Berichtszeitpunkt herum begonnen (Hünerfeld, S. 555).

Lesenswert sind daneben die auf Grundlage der Berichte möglichen Einordnungen für die Tötungsdelikte in Form der

<sup>7</sup> Zum Diskussionstand und zur Relevanz siehe nur Gropp, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 4. Aufl. 2015, § 5 Rn. 47-70.

<sup>8</sup> Die Ähnlichkeiten mit dem türkischen Strafrecht sind an dieser Stelle auffallend, auch nach der türkischen Strafrechtsreform 2003-2005; vgl. nur Talas/Wania, in: Gropp/Öztürk/Sözüer/Wörner (Hrsg.), Die Entwicklung von Rechtssystemen in ihrer gesellschaftlichen Verankerung, 2014, S. 415, 427 ff.

Modellbildung. Sie hätten auch zur Diskussion in der Expertengruppe zur Reform der Tötungsdelikte in Deutschland<sup>9</sup> hilfreich sein können, vor allem, weil die vorliegend untersuchte Fallkonstellation des „Haustyrannen“ bis heute<sup>10</sup> gesellschaftlich als inadäquat gelöst gilt (was hier auch in den einzelnen Berichten als Diskussionspunkt aufgenommen wurde, z.B. S. 124, 190, 307, 445, 630). Hieran wie an die nur selten fest ausgeurteilte lebenslange Freiheitsstrafe (hier nur das deutsche und das englische Recht) könnten sich ebenso weitere strafrechtsvergleichende Untersuchungen anschließen wie an Sanktionsunterschiede bei Schöffenbeteiligung oder etwa an die Verfahrensmaxime des besten Beweismaterials in Schweden, die die sonst freie Beweiswürdigung beschränkt und zur Konzentration und Verkürzung der Beweisketten dient (Cornils, S. 657). In Teilen können die Berichte für solche weiteren Überlegungen allerdings nur noch als historische Grundlage dienen und bedürfen angesichts zwischenzeitlicher Reformen der Aktualisierung. Dass die Aktualisierung trotz der vor ca. 20 Jahren (1996/1997) geführten Expertengespräche nicht noch vor der Veröffentlichung durchgeführt wurde, mag vor allem damit zusammenhängen, dass den empirisch erhobenen Antworten dann teilweise das prognostisch in die Falllösung einbezogene Recht entzogen worden wäre.<sup>11</sup>

Dem Rechtsvergleichungsziel schadet die fehlende Aktualisierung aber nicht, geht es doch um das rückschließende Erkennen von Strukturen aus der Anwendung von Strafausschließungs-, Strafaufhebungs- oder Strafmilderungsgründen auf der Grundlage eines fiktiven Fallbeispiels in verschiedenen Varianten durch empirisch erhobene prognostische Fallentscheidungen, also um die Art und Weise der Rechtsanwendung und ihre Einordnung.<sup>12</sup>

<sup>9</sup> Vgl. nur den Abschlussbericht der Expertengruppe zur Reform der Tötungsdelikte 2015, [https://www.bmju.de/SharedDocs/Downloads/DE/Artikel/Abchlussbericht\\_Experten\\_Toetungsdelikte.pdf;jsessionid=2CDD0424B9700B646E2DF0DF60F71D16.1 cid297? blob=publicationFile&v=2](https://www.bmju.de/SharedDocs/Downloads/DE/Artikel/Abchlussbericht_Experten_Toetungsdelikte.pdf;jsessionid=2CDD0424B9700B646E2DF0DF60F71D16.1 cid297? blob=publicationFile&v=2) (18.12.2017); dazu auch Saliger, ZIS 2015, 600.

<sup>10</sup> Hier wirkt sich die fehlende Aktualität der Studie und der Berichte vermutlich empfindlich aus, weil sie so vielleicht nicht die ihr gebührende Aufmerksamkeit erfährt. Das Problem des Haustyrannen gilt allerdings tatsächlich als bis heute nicht gelöst. Vgl. nur Grünwald, Reform der Tötungsdelikte, 2016, S. 39 ff.; Müller/Schrötte, in: Albrecht (Hrsg.), Handbuch soziale Probleme, Bd. 1, 2012, S. 668 ff.

<sup>11</sup> Z.B. wurde mit dem Justice Act 2009 die Verteidigungseinrede des Common law „defence of provocation“ abgeschafft und durch neue Regelungen ersetzt; 2005 die „sentencing guidelines“ zu „manslaughter by reason of provocation“ eingeführt sowie 2004 das „principle seriousness“; zu allem Huber in ihrem Bericht, die den Spagat durch eine Aktualisierung des gesamten Fußnotenapparats ihres Berichts zu bewerkstelligen suchte, siehe nur S. 137 mit Fn. 69, S. 139 mit Fn. 83 und 84 (um nur einige zu nennen).

<sup>12</sup> Für den Landesbericht zur Schweiz ist das allerdings deshalb doch etwas vorsichtig zu formulieren, weil hier zum

Als teils auch von den Berichterstattern selbst hervorgehobenes Manko bleibt, dass die befragten Interviewpartner nicht zu allen Fallvarianten abschließende rechtliche Bewertungen haben vornehmen können, weil die vorgelegten Fallvarianten die dazu erforderlichen Informationen nicht enthielten; die Sachverhaltsgrundlage mithin nicht ausführlich genug war (für Deutschland S. 66 f. in Var. 1 zu den Voraussetzungen der Schuldmilderung nach § 21 StGB und S. 100 f. in Var. 4 zu den Voraussetzungen einer Putativnotwehr gem. §§ 32, 33 StGB; für Frankreich bei der Gesprächsverlaufsbeschreibung S. 243 und etwa zu Var. 1 S. 257 ff. im Zusammenhang mit der besonderen Beweislastverteilung für Notwehr und der Abhängigkeit der Strafzumessung von der Beurteilung ggf. mildernder Umstände durch Laienrichter; für Italien S. 364, 367; für Österreich kritisierten die Staatsanwälte die Unzulänglichkeiten der Sachverhalte S. 530; ebenso die Studienteilnehmer für Portugal S. 583; für die Schweiz S. 748 wird von einem Richter eine „zu kurze Sachverhaltschilderung“ kritisiert; für England & Wales weist die Berichterstatterin Huber zu Recht darauf hin, dass der Prozessausgang maßgeblich vom Verhalten der T, dem Prozessverlauf und der Entscheidung der Geschworenen abhinge und Prognosen ohnehin kaum möglich seien, schon zu Var. 1, S. 159 ff.).

Es zeigt sich ein für die vergleichende Rechtsanwendungsuntersuchung kaum lösbares Problem: Bei einer induktiven prognostischen Fallbewertung muss der vorgegebene Fall sowohl die nur hinreichenden und noch vergleichbaren Grundinformationen enthalten als auch zugleich sämtliche für eine prognostische Entscheidung in der einzelnen Rechtsordnung notwendigen. Dort wo letztere landesspezifisch variieren, kann die prognostische Befragung unbefriedigend bleiben; tabellarische Aufarbeitungen variieren und sind für den Leser nur teilweise vergleichend verständlich. Weil sich die Notwendigkeit weiterer Fallinformationen aber teilweise erst mit der Befragung ergeben kann, handelt es sich gerade um jene die praktische Rechtsvergleichung begrenzenden Probleme, die sich nur schwer beheben lassen. Dass schließlich überhaupt Interpretationsspielräume bleiben, ist Folge der Projektstruktur einer Abfrage von Entscheidungsprognosen (so auch Perron, S. 825). Es bleibt die (im Übrigen wenig neue) Erkenntnis, dass sich an ein rechtsvergleichendes Projekt jeweils ein weiteres anschließt.

3. Die über die spezifische Aufgabenstellung zusammengeführten Strukturkenntnisse zu strafrechtlicher Verantwortlichkeit und Sanktionierung in den beteiligten Ländern werden im dritten Teil von Perron anhand der Berichtsstrukturen analysiert: Nach einer vergleichenden Systematisierung der Tötungsdelikte (§ 12 I./II.) unter Einordnung der Fallvarianten eins bis drei (§ 12 III.) werden die Straffreistellungen

1.1.2011 die kantonalen Strafverfahrensrechte zugunsten einer einheitlichen schweizerischen Strafprozessordnung aufgegeben wurden, aus der sich seither i.V.m. der darin angelegten strukturellen Veränderung des Strafverfahrens in der Schweiz ggf. auch einzelne, andere Anwendungsstrukturen ergeben oder entwickelt haben können. Das gälte es vorher zu untersuchen.

als Ergebnis der Befragungen zu Fallvariante vier eigenständig vergleichend untersucht (§ 13), ebenso wie die Straffestsetzung (§ 14), Einflüsse des Strafverfahrens (§ 15) und Besonderheiten der Strafvollstreckung (§ 16). Extrakt sind die in § 17 zusammengeführten wesentlichen Gemeinsamkeiten und erkennbaren länderübergreifenden Strukturen sowie die – über die eigentliche rechtsvergleichende Arbeit hinausweisenden – von Perron in § 18 mitgegebenen Perspektiven für ein europäisches Strafrecht.

Perrons auf 2012 datierte Vergleichsanalyse zeichnet akribisch die Situation in den einzelnen Ländern nach und führt sie in Schlussfolgerungen zusammen. In der ausführlichen Einführung in § 11 (S. 767 ff.) werden, teilweise wiederholend zu § 2 I. 1. (S. 29 ff.), Ziel und Methode, in § 12 später nochmals auch die Fallvarianten ausgeführt (§ 12 III., S. 786 f.). Die wesentlichen Grundinformationen zur Konzentration der Fallvarianten eins bis drei auf die materiell-strafrechtliche Beurteilung („Graduierung des Tatumwerts“) und der Variante vier auf die Notwehrsituation (S. 768) wären dabei allerdings schon zu Beginn des Bandes vor den Landesberichten hilfreich gewesen.

Ob sich die ebenfalls in der Einführung ausgeführte These, dass die materielle Tatbewertung „häufig auch von spezifischen Beweisproblemen sowie sonstigen prozessualen Schwierigkeiten beeinflusst“ sei, denen man in der Praxis (vermutlich) mit anderen materiell-rechtlichen Klassifizierungen oder Absprachen begegne (S. 769 mit Verweis auf § 15), überhaupt hier hätte nachweisen lassen, ist aber fraglich. Denn die empirisch erfragten Entscheidungen beruhen auf fiktiven, an Details auch zur Person des Täters aussparenden Fallvarianten, um eine prognostische Tatbewertung zu ermöglichen und Beweisprobleme zu minimieren. Jedenfalls konnte ein solcher Zusammenhang nicht festgestellt werden, auch weil Absprachen in den untersuchten Konstellationen „offensichtlich wenig üblich“ seien (§ 11, S. 769, § 15 V., S. 907 f.). Querverweise in die Landesberichte hätten hier die Weiterverfolgung der Aussagen in die Einzelberichte erleichtert. Am Ende ließen sich damit mittels empirisch prognostischer Entscheidungsabfragen zum Einfluss des Strafverfahrens nur allgemeine Beobachtungen festhalten: im Geschworenverfahren fällt die Vorhersage des Verfahrensergebnisses schwerer; das angelsächsische adversatorische Verfahren sieht eine andere Verteilung der Darlegungs- und Beweislasten vor, so dass die Falllösung stärker vom Prozessverlauf abhängt. Für die Einflussnahme der Strafvollstreckung auf das Untersuchungsergebnis stellte sich heraus, dass Richter und Staatsanwälte „wenig präzise Vorstellungen über Dauer und Art der Vollstreckung ihrer Entscheidungen haben“ und von Faktoren der Vollstreckung deshalb „allenfalls unschwellig [...] beeinflusst werden“ (S. 770 sowie § 16, S. 909 f.).

Beachtung verdient die mittels zahlreicher aus den Einzelberichten extrahierter Tabellen deutlich erkennbare Modellordnung für die Tötungsdelikte (S. 770 ff., 779-820), wonach in den untersuchten Ländern Ordnungen mit formalen Stufungen überwiegen (S. 771). Erkennbar sind (S. 772 oben, S. 773 tabellarisch) *dreistufige* Modelle (Deutschland, Portugal, Schweiz), bei denen i.d.R. die einfache Tötung als

Ausgangstatbestand die mittlere Stufe umrahmt von Qualifizierungen und Privilegierungen bildet, *zweistufige* Modelle, wo der Ausgangstatbestand sowohl die schwerere (England & Wales, Österreich, Schweden) als auch die mildere Stufe (Frankreich) bilden kann, und das *einstufige* Modell (Italien), dem weder konkrete Strafschärfungs- noch Strafmilderungsgründe entnommen werden können und wo jene allenfalls aus den allgemeinen Vorschriften folgen.

Trotz der teils weitreichenden Divergenzen in den Grundmodellen und darin vorgesehenen Straffrahmen (Übersicht S. 778) ergeben die Befragungen am Ende (nach den Einzelausführungen zu den untersuchten Ordnungen, S. 788 ff.) „einige erstaunliche Parallelen“ in der prognostischen Einschätzung der Fallvarianten seitens der Interviewpartner (Var. 1: S. 797, Var. 2: S. 806, Var. 3: S. 814, Var. 4: S. 819, sowie insges. S. 819 f.). In Var. 1 beispielsweise erwiesen sich die geplante, überlegte Tatausführung und die Tötung des im Schlaf wehrlosen Opfers auf der einen sowie die seelische Belastung der T wegen der fortdauernden Misshandlungen auf der anderen Seite als entscheidende Bewertungsfaktoren, aufgrund derer die Gesprächspartner aus England & Wales, Österreich, Deutschland und Frankreich sich mangels für diese Konstellation bestehenden Beurteilungsspielraums eindeutig auf das jeweils schwerste Delikt festlegten, um möglichst auf Strafzumessungsebene die Belastungen für T strafmildernd zu berücksichtigen (S. 797 f.). Dagegen konnten die Gesprächspartner in Schweden, Portugal und der Schweiz von vornherein alle Faktoren in eine weitgehend freie Abwägung einbringen und sich für einen Tatbestand entscheiden, so dass sie sich je zur Hälfte für das schwerste Delikt (wegen Planung und Übermannung im Schlaf) oder für das mildere Delikt (Belastung der T) entschieden. Jeweils wurde versucht, die generelle seelische Belastung der T strafmildernd zu berücksichtigen. Während in Var. 1 wegen der in einigen Ländern zwingenden gesetzlichen Vorgaben (fehlender Beurteilungsspielraum) die Ergebnisse noch am weitesten divergierten, fielen sie für die folgenden Varianten überall milder aus und lagen dichter beieinander (S. 819 f.).

Von vereinzelt Ausnahmen abgesehen waren sich alle Gesprächspartner aller beteiligten Länder einig darin, dass in Var. 4 eine Straffreistellung wegen Notwehr objektiv in Betracht komme, der Verfahrensausgang aber letztlich maßgeblich vom Prozessverlauf und der, hier aufwendigen, Beweisführung abhängen würde (Perron, S. 826 f.). Unterschiedlich prognostizierten die Gesprächspartner vor allem die Bewertung der Verteidigungshandlung der T als strafbefreiend (Diagrammübersicht S. 830). Daraus resultierten freilich notwendig unterschiedliche Prognosen zur Straffreiheit (Diagrammübersicht S. 832). Den hierzu aufwändig erstellten Flussdiagrammen zu den einzelnen Ländern ist das konkrete Verhältnis zu entnehmen, indem sich die Gesprächspartner je Berichtsland (unter Berücksichtigung der insgesamt geführten Gespräche) für oder gegen die Prognose einer Straffreiheit entschieden haben (Österreich 10,5:2,5; Schweiz 9:1; Deutschland 10:2; England & Wales 11:0; Portugal 5:3; Schweden 9,5:5,5; Frankreich 2,75:9,25; Italien 3,5:5,5; S. 833-837). Die französischen Gesprächspartner votierten demgemäß überwiegend gegen eine Straffreiheit, weil das

französische Recht dem Angeklagten den Nachweis der Notwehrvoraussetzungen auferlegt, während sich die Gesprächspartner in allen übrigen Staaten mehrheitlich für einen straffreien Ausgang entschieden. Ausnahme bildet trotz vergleichbar „notwehrfreundlicher“ Rechtslage offensichtlich Italien; hier lassen die Beobachtungen *Javers* im Landesbericht die Schlussfolgerung zu, dass das Strafniveau eben grundsätzlich recht hoch liegt und erst im Wege des Vollzugs ausgeglichen wird oder dass die Richter besondere Anforderungen an die in Italien zu den Notwehrvoraussetzungen gehörende Verhältnismäßigkeitsprüfung stellen (*Javers*, S. 326, 329; *Perron*, S. 837). Das deutsche Strafrecht erhält demgegenüber von *Perron* die Bescheinigung, das „notwehrfreundlichste“ zu sein, weil es objektiv (und nicht nur subjektiv wie das englische Recht) der T das Recht einräumt, den O in dieser Situation bewusst durch einen Stich zu töten (S. 838). Hier wie auch bei den Ausführungen zur Straffestsetzung (§ 14) wären Querverweise in die Landesberichte hilfreich gewesen. Die graphischen Veranschaulichungen tragen erheblich zum strukturellen, hier erarbeiteten Verständnis bei (gerade bei § 14, z.B. S. 848 ff.), sind aber teilweise etwas spärlich beschriftet und deshalb nicht immer gleich nachvollziehbar, sondern müssen durch den Leser erst erschlossen werden.

Das von *Perron* gelieferte Extrakt in §§ 17, 18 fällt kurz aus. Es ist nach der die Unterschiede erarbeitenden Vergleichsarbeit in §§ 12-16 geprägt von einem Verständnis der Erkennbarkeit länderübergreifender Strukturen und zeichnet „wesentliche Gemeinsamkeiten“, um „Perspektiven“ für das europäische Strafrecht zu eröffnen; entspricht damit insgesamt und konsequent dem gesetzten Rechtsvergleichungsziel. Offen bewertet *Perron* die Untersuchungsergebnisse wegen ihrer Ähnlichkeiten (bei *Perron* „Gemeinsamkeiten“) als „trotz unterschiedlicher historischer Wurzeln [...] und ausgeprägter Eigentümlichkeiten“ bestehendes „gemeinsames europäisches Verständnis über das Maß der gerechten Strafe“ (S. 915). Dabei führe eine strenge rechtliche Bindung an feste Strafmaße oder präzise gegeneinander abgestufte Strafrahmen zu einer gleichmäßigen Sanktionierungspraxis (S. 920); eine Gemeinsamkeit in allen untersuchten Ländern war das ausweislich der Ergebnisse zu Var. 1 aber gerade nicht. Eine lineare Abhängigkeit der Streuwerte bei den Sanktionsprognosen vom System der Tatumwertgraduierungen konnte dagegen mit dem Projekt nicht festgestellt werden (S. 921).

Um festzustellen, dass die Berechenbarkeit der Ergebnisse dort wesentlich erhöht ist, wo die trichterliche Strafzumessung begründet werden muss und so der Kontrolle durch die Rechtsmittelgerichte unterliegt (also in den untersuchten Rechtsordnungen mit Ausnahme von Österreich, Schweiz, Frankreich, S. 922), bedarf es vielleicht nicht eines umfassenden Rechtsvergleichs. Die Untersuchungsergebnisse werden so aber gemischt normativ-empirisch anhand einer einzelnen Fallgruppe (induktiv) in Überprüfung der Rechtsanwendungsfunktion einzelner zur Falllösung relevanter Rechtsinstitute (somit funktional) erarbeitet. Sie bilden das Fundament für weiterführende Überlegungen des Rechtsvergleichs im vierten Schritt und über die Rechtsvergleichung

hinaus – hier zu „Perspektiven eines europäischen Strafrechts“ (§ 18, S. 923-928).

Dass sich aus der Untersuchung Gemeinsamkeiten ergeben haben, ist ohne Frage. Ob sich allerdings aufgrund allein einer induktiv untersuchten, aus Vergleichsgesichtspunkten wegen ihrer gesellschaftlichen Problematik auserwählten Fallgruppe<sup>13</sup> entnehmen lässt, dass ein „gemeinsames europäisches Verständnis über das Maß der gerechten Strafe“ besteht, gilt es noch zu diskutieren. Fraglich ist einerseits, ob es sich bei den Fällen um den sog. „Haustyrannen“ nicht um ein in jeder Gesellschaft in zwischenmenschlichen Konflikten auftretendes Problem handelt. Bei dessen Lösung werden zwangsläufig Wertungsgesichtspunkte gegen den meist (aber durchaus nicht immer) weiblichen Täter der Vorplanung und heimtückisch/hinterlistigen Begehung sowie für sie (ihn) aufgrund der durch ständige Gewaltbereitschaft vermittelten Unterdrückung und Belastung angeführt und (sei es auch in unterschiedlicher Form) zum Ausgleich gebracht werden. Das gerade macht die Fallkonstellation besonders vergleichsrelevant; Ausweis für ein gemeinsames europäisches Verständnis ist das noch nicht. Wenn sich der Vergleich also auf weitere Berichtsländer erweitern ließe (USA waren hier u.a. auch zunächst vorgesehen), wird andererseits fraglich, ob man aus einem Vergleich dieser einen besonderen Fallgruppe überhaupt auf ein ähnliches oder gleiches Verständnis über das Maß gerechten Strafens in Europa schließen darf oder ob dafür nicht doch der Vergleich erst auf eine größere Anzahl weiterer Berichtsländer erstreckt werden müsste; jedenfalls ist ob des Ergebnisses Vorsicht geboten. Die Sensibilität des Rechts für die betroffenen Wertungsfragen und deren ähnliche (oder gerade nicht ähnliche) Lösung könnte hier eher mit genderspezifischen Rollenverteilungen in einer Gesellschaft zusammenhängen.

Wenn man die gefundenen Ergebnisse dennoch perspektivisch für ein europäisches Strafrecht nutzen will, so lässt sich jedenfalls mit *Perron* vorsichtig formulieren, dass eine funktionierende justizielle Zusammenarbeit in der EU die gegenseitige Anerkennung von gerichtlichen Entscheidungen, Verfahrensschritten und etwa Beweiserhebungen erfordert. Weil das aber ein gegenseitiges Vertrauen dahingehend erfordert, dass Entscheidungen anderer Mitgliedstaaten ohne eigene Sachprüfung anerkannt und auch vollstreckt werden können, dürfen die Systemunterschiede (strukturell!) nicht zu groß sein: „Vertrauen kann [...] nur entstehen, wenn die Unterschiede [...] nicht zu groß sind“ (*Perron*, S. 923). In dieser Hinsicht zeigt die induktiv gemischt normativ-empirische Studie, dass trotz im Einzelnen nicht unerheblicher normativer Differenzen und Eigenheiten die Gesamtergebnisse „überraschend“ (*Perron*, S. 924) eng beieinander liegen und auf einen Wertmaßstab hindeuten. Ob man dann der italienischen Strafrechtsordnung insgesamt wegen ihrer hohen Strafandrohungen bei – für den außenstehenden Rechtsvergleicher – weitgehend intransparenten Strafredukti-

<sup>13</sup> Meint, weil sie in allen für die Beteiligung vorgesehenen Ländern (und das waren ehemals weitaus mehr als acht) wegen der damit verbundenen Wertungsgesichtspunkte als gesellschaftlich problematisch gilt.

onen im Wege des Vollzugs und durch allgemeine Mildeungsvorschriften Inakzeptabilität vorwerfen will (so Perron, S. 925), oder ob man hier eher formulieren müsste, dass auch das italienische Strafrecht ähnliche Ergebnisse erzielt, wenn auch auf eigenem Wege, hängt vielleicht wirklich vom Verständnis des Rechtsvergleichers über seine Aufgabe ab.

4. Besonders positiv hervorzuheben ist es gerade deshalb, dass sich Eser in einem abschließenden umfassenden – auch über eine lehrbuchhafte Darstellung hinausweisenden – Teil vier des Bandes mit der Standortbestimmung (I.), Zielen und Funktionen (II.) und den Methodiken (III.) der Strafrechtsvergleichung auseinandersetzt und darin – soweit ersichtlich – auch sämtliche jüngeren strafrechtsvergleichenden Studien und deren verwandte Methoden aufführt, auswertet und zu Wort kommen lässt (S. 929-1.135). Insbesondere die historische Nachzeichnung (S. 941-954) und die Zusammenstellung der „Begriffs- und Modellvielfalt“, aus der nach Eser bisher insgesamt 34 verschiedene (Einzel-)Modelle der Strafrechtsvergleichung hervorgehen (S. 955 ff.), lohnen für die Verwertung in der Grundlagenforschung. Zu diskutieren gilt, welche jener hier aufgeführten Modelle der eigenständigen Weiterentwicklung bedürfen und welche nicht und welche Rechtsvergleichungsziele sich mittels welcher Methoden (bei Hin- und Zurücknahme welcher Einschränkungen) entwickeln lassen, welche Modelle sich unter welchen Vergleichungszielen kombinieren lassen oder sogar zu kombinieren sind. Das mit Studierenden in Vorlesungen und Kolloquien offen zu diskutieren, vermittelt nicht nur die methodischen Möglichkeiten und Grenzen strafrechtsvergleichenden Arbeitens, sondern eignet sich auch zur Ermittlung notwendiger Faktoren wie zum möglichen Einfluss von Wertungen und erweitert das Gesamtverständnis von der Wissenschaft der Strafrechtsvergleichung erheblich.

Eser selbst knüpft anschließend an seine zuvor veröffentlichten Arbeiten zur Strafrechtsvergleichungstheorie an,<sup>14</sup> baut dortiges aus und differenziert zwischen theoretischer (S. 967 ff.), judikativer (S. 984 ff.), legislativer (S. 1.005 ff.) und evaluativ-kompetitiver (S. 1.020 ff.)<sup>15</sup> Strafrechtsverglei-

<sup>14</sup> Eser, in: Albrecht/Dünkel/Kerner/Kürzinger/Schöch/ Sessar/ Villmov (Hrsg.), Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht, Festschrift für Günther Kaiser zum 70. Geburtstag, Halbbd. 2, S. 1499 sowie *ders.*, in: Freund/Murmann/ Bloy/Perron (Hrsg.), Festschrift für Wolfgang Frisch zum 70. Geburtstag, 2013, S. 1.441.

<sup>15</sup> Die evaluativ-kompetitive Methodik ist mit dem Beitrag Eser (Fn. 14 – FS Frisch), S. 1.441) in der Erkenntnis hinzugetreten, dass die rechtsvergleichende Arbeit möglichst beobachtend ist, aber nicht wertungsfrei sein kann, dort insbesondere m.w.N. zur Diskussion der Bedeutung von Wertungsaspekten (S. 1.443 ff.). Zur Fragen der wertenden Rechtsvergleichung sind insbesondere auch die Beiträge von Jung, GA 2005, 2; Perron, ZStW 112 (2000), 202; Rosenau, in: Paeffgen/Böse/Kindhäuser/Stübinger/Verrel/Zaczyk (Hrsg.), Strafrechtswissenschaft als Analyse und Konstruktion, Festschrift für Ingeborg Puppe zum 70. Geburtstag, 2011, S. 1.597, und Sieber, in: Sieber/Albrecht (Hrsg.), Strafrecht und Kriminologie unter einem Dach, Kolloquium für Hans-

chung. Die „Strukturvergleichung“ wird (in einem Unterpunkt) der rechtsvergleichenden Grundlagenforschung (S. 970 ff., 972) zugeschlagen, weil sie keinen unmittelbaren Anwendungszweck verfolgt; es handle sich um „systematische Strafrechtsvergleichung“ (II. A. 2.[d], S. 979 ff.).

Der Schwerpunkt des vierten Teils liegt auf den Ausführungen zur Methodik der Strafrechtsvergleichung (S. 1.038-1.108) und dem Leitfaden für (straf-)rechtsvergleichendes Arbeiten (S. 1.097 ff.). Eser spricht sich für eine weitere Methodenöffnung der Strafrechtsvergleichung aus und stellt den Zusammenhang zwischen Rechtsvergleichungsmethode und Untersuchungsziel heraus, welche es jeweils transparent zu verdeutlichen gilt. Einseitige Bekenntnisse für einzelne spezifische Methodiken als einzig (pauschal oder absolut) zielführend sind demgegenüber abzulehnen; ein Verständnis gegenüber der Strafrechtsvergleichung als Wissenschaft, dem sich auch ein DFG gefördertes Netzwerk zur Rolle der Strafrechtsvergleichung um Burchard, Beck und Fateh-Moghadam, dem zahlreiche weitere junge Strafrechtsvergleichler angehören, seit geraumer Zeit intensiv widmet. Wer selbst ein strafrechtsvergleichendes Projekt unter Beteiligung verschiedener Länder plant, kann nunmehr Eser's umfassende Überlegungen zu den einzelnen Untersuchungsstufen oder Prüfungsschritten von der Formulierung der Aufgabenstellung über die Wahl der Vergleichsländer, der Ausarbeitung von Landesberichten bis zur eigentlichen Vergleichung und Modellbildung benutzen (S. 1.044 ff.) und wird bereits vorab für bestehende Gefahren, Grenzen und Schwierigkeiten sensibilisiert. Allerdings folgt daraus bei aller Vorsicht auch eine maßvolle Einschränkung in der Methodenwahl, weil sich die hier vorgestellten Prüfungsschritte nicht mit allen Methodiken vertragen; es gilt sie also mit Blick auf die eigene Methodik fortzuschreiben. Das gilt auch für den zweifelsohne nützlichen Leitfaden (S. 1.097 ff.).

III. Der Blick in den „Strukturvergleich strafrechtlicher Verantwortlichkeit und Sanktionierung in Europa“ lohnt sich also insgesamt gleichermaßen für an der Wissenschaft und Methodikentwicklung der Strafrechtsvergleichung interessierte Studierende, Lehrende sowie mit theoretischen und praktischen strafrechtsvergleichenden Forschungen befasste WissenschaftlerInnen. Jeweils lassen sich die einzelnen Teile des Bandes ohne weiteres auch selbständig erkunden. Auch wer für eigene Arbeiten sachliche Informationen zu den hier beteiligten Ländern benötigt, wird fündig und kann die umfassenden Landesberichte als, wenn auch teils historischen, Grundstock benutzen. Lobenswert ist insbesondere die bereits mit dem einführenden Werkstattbericht Eser's und der Projektgenese Perrons verbundene Bemühung um Transparenz sowohl hinsichtlich der verfolgten Ziele als auch der dazu umfassend geführten Methodendiskussion mit allen damit verbundenen Schwierigkeiten. Ob man am Ende einen unter weitgehend ähnlichen Ergebnissen gemeinsamen Gerechtigkeitsmaßstab erkennen und deshalb einzelne Berichtsländer in Einzelpunkten für das Verlassen jenes Maßstabs abstrafen möchte, hätte man aber doch offen lassen können; in Italien

Heinrich Jescheck zum 90. Geburtstag, S. 78; *ders.*, ZStW 121 (2009), 1, zu beachten.

dürften die Vorwürfe auf taube Ohren stoßen, setzt dort doch *Sacco* seit jeher auf die Betonung von Unterschieden als Beitrag zur Kenntnis der Modelle.<sup>16</sup>

Besonders ergebnisreich ist das 2015 vorgelegte Gesamtprojekt aber noch in einem dafür vermutlich gar nicht vorgesehenen Bereich. Denn die Beschränkung des von vornherein als Strukturvergleich angelegten Projekts auf eine induktiv geführte kombiniert normativ-empirische Fallstudie anhand zunächst nur eines spezifischen, aber in allen beteiligten Ländern wertungsmäßig problematischen Sachverhalts aus dem Bereich der Tötungsdelikte ergab sich erst mit der Projektentwicklung. Der schließlich gewählte „Haustyrannenmord“ bildet hier also nur den Aufhänger zur Ermittlung der Faktoren für einen Strukturvergleich und zu seiner Durchführung. Die Problematik aber des sog. „Haustyrannenmords“ ist bis heute gesellschaftlich nicht adäquat gelöst. Die vorliegend erarbeiteten Projektergebnisse verdienen deshalb besondere Aufmerksamkeit, weil sie sich in Unterpunkten der Landesberichte gerade auch um die freilich zu aktualisierende gesellschaftliche Diskussion bemühen und weil sie zeigen, dass in der Straffestsetzung und Strafzumessung flexiblere Systeme einzelfallgerechtere Lösungen hervorzubringen scheinen. Hier könnte eine neue rechtsvergleichende Analyse ansetzen – und sollte es auch!

*PD Dr. Liane Wörner, LL.M. (UW-Madison), Gießen/Leipzig*

---

<sup>16</sup> Siehe nur *Sacco/Rossi*, Einführung in die Rechtsvergleichung, 3. Aufl. 2017, S. 20 ff. (ins Deutsche von *Alexandra Seifert*).